

Leitsatz:

Die fachliche Einschätzung eines Betriebsarztes bei der arbeitsmedizinischen Begutachtung eines Arbeitnehmers ist als privilegierte Äußerung grundsätzlich nicht mit Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen angreifbar.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 3. Juli 2017, Az.: 4 U 806/17



Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 4 U 806/17
Landgericht Leipzig, 05 O 2000/16

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

D. S.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Sxxx

gegen

M. N.

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kxxx

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht K. und
Richterin am Oberlandesgericht R.

ohne mündliche Verhandlung am 03.07.2017

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

I.

Der Kläger wendet sich gegen eine von der Beklagten getroffene betriebsärztliche Diagnose, er sei nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit als Postzusteller bei der XXXXXXXXX zeitgerecht auszuführen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht bestritten, dass die Diagnose der Beklagten durch eine weitere Diagnose bestätigt worden sei. Sie könne daher nicht als fehlerhaft angesehen werden, so dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausscheide. Mit der Berufung vertritt der Kläger die Auffassung, die Diagnose, die Beklagte leichtfertig aufgestellt habe, hinreichend bestritten zu haben.

II.

Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche kommen bereits aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung, den das Landgericht erwogen, im Ergebnis aber nicht hat durchgreifen lassen, kann der Kläger schon deswegen nicht geltend machen, weil er mit der Beklagten keinen Behandlungsvertrag abgeschlossen hat und von dieser auch nicht ärztlich behandelt wurde. Die Begutachtung beruht hier vielmehr auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Der Kläger macht folgerichtig auch nicht geltend, dass ihm aufgrund der Untersuchung sowie der hieraus folgenden Diagnose ein gesundheitlicher Schaden entstanden sei. Er begehrt vielmehr der Sache nach eine Entschädigung wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Klageschrift S. 4) sowie die Feststellung der Ersatzpflicht für materielle Schäden, namentlich aus dem behaupteten Verlust seines Arbeitsplatzes. Hiermit dringt er jedoch nicht durch.

Nach § 253 Abs. 2 BGB scheidet die Zubilligung von Schmerzensgeld wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus. Sie kann allein einen Anspruch auf eine aus Art. 2 Abs. 1, 1 GG abgeleitete Geldentschädigung begründen, wenn ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Das bemisst sich insbesondere nach der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner nach Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad seines Verschuldens (st. Rspr., vgl. nur BGH VersR 2009, 1675; BVerfG NJW 2004, 591). Die Gewährung einer Geldentschädigung hängt demnach nicht nur von der Schwere des Eingriffs ab, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an, nach denen auch zu beurteilen ist, ob ein anderweitiger befriedigender Ausgleich für die Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt (BGH NJW 2010, 763). Vorliegend fehlt es indes an einer hinreichend schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung. Unabhängig

von der Frage, ob die Einschätzung der Beklagten zum Gesundheitszustand des Klägers auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage fußt, ist nicht davon auszugehen, dass die zugrunde liegenden medizinischen Befunde an Dritte oder an den Arbeitgeber des Klägers weitergegeben wurden. Der Betriebsarzt hat die ärztliche Schweigepflicht nach § 8 Abs. 1 S. 3 ASiG auch im Verhältnis zum Arbeitgeber zu beachten (vgl. BAG, Urteil vom 12.9.2006 – 9 AZR 217/06 – juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2008, I-15 U 170/07 – juris), so dass die Gefahr einer unbegrenzten Weiterleitung oder Verwendung der über den Kläger erlangten Informationen gering ist. Dass die Beklagte sich hierüber hinweggesetzt hätte, behauptet auch der Kläger nicht. Allein die auf die Diagnose der Beklagten gestützte "Verweigerung der Zustellfähigkeit", d.h. die aus der Anlage K 3 ersichtliche Änderungskündigung unter Versetzung in den Innendienst, rechtfertigt die Zubilligung einer Geldentschädigung nicht, weil diese Diagnose in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren überprüft und ggfs. abgeändert werden könnte und weil auch diese Diagnose bislang über den Arbeitgeber hinaus nicht an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Auch der Antrag, festzustellen, dass die Behauptung, der Kläger sei für den Postzustellungsdienst gesundheitlich nicht geeignet, "medizinisch unwahr" ist und die Beklagte dem Kläger den aus dieser Behauptung entstehenden Schaden zu ersetzen hat, greift nicht durch. Unabhängig von dem Umstand, dass ein finanzieller Schaden aus der Versetzung in den Innendienst nicht behauptet wird, scheidet eine solche Feststellung auch deswegen aus, weil es sich bei der arbeitsmedizinischen Begutachtung des Klägers auch auf der Grundlage des Klägervorbringens um eine zulässige Meinungsäußerung gehandelt hat. Eine Diagnosestellung, wie sie hier in Rede steht, ist eine Wertung. Zwar enthält sie zugleich die Behauptung, dass der Kläger über eine "starre rigide Denkweise" verfüge und sich weigere Zustellungen auszuführen, wenn "der Briefkasten nicht in Ordnung ist". Hieraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der Kläger für den Postzustellungsdienst ungeeignet sei. Bei einem solchen ärztlichen Schluss handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Eine solche ärztliche Beurteilung ist wie andere Beurteilungen ihrem Wesen nach nicht widerrufbar. Sie mag angezweifelt werden und kann sich als irrig erweisen. Jedoch kann der Arzt grundsätzlich nicht gezwungen werden, sie zu widerrufen (BGH, Urteil vom 03. Mai 1988 – VI ZR 276/87 –, juris). Der dem Arzt im Bereich der Diagnose zustehende weite Beurteilungs- und Wertungsspielraum spiegelt sich auch haftungsrechtlich darin wieder, dass selbst Diagnoseirrtümer nur mit Zurückhaltung als Behandlungsfehler bewertet werden können. Für die arbeitsmedizinische Beurteilung folgt dies überdies aus § 8 Abs. 1 S. 1, 2 ASiG, wonach der Arzt bei seiner Einschätzung keinen Weisungen unterliegt und wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden darf.

Vor diesem Hintergrund käme die Feststellung einer Schadensersatzpflicht allenfalls dann in Betracht, wenn die der Schlussfolgerung vorausgehende methodische Untersuchung oder die zu dem Ergebnis führende Anwendung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten grob leichtfertig erfolgt ist (BGH, Urt. v. 11.04.1989, Az.: VI ZR 293/88). Anhaltspunkte, die auf eine solche Konstellation hindeuten, sind hier jedoch nicht ersichtlich. Eine grob leichtfertige Gutachtererstattung liegt nach der Rechtsprechung des BGH nämlich nicht bereits dann vor, wenn – wie der Kläger behauptet – die Diagnose ohne die gebotene "medizinische Austestung" getroffen wurde. Sie liegt vielmehr erst dann vor, wenn dem Gutachter jedwede Kompetenz für die Beurteilung der von ihm beantworteten Frage fehlt oder wenn er zwar über die notwendige Fachkunde verfügt, von seinen speziellen Fähigkeiten und Kenntnissen bei der Begutachtung aber keinen Gebrauch gemacht hat (BGH aaO.). So liegt der Fall hier aber nicht. Bereits auf der Grundlage des Klägervorbringens hat hier ein Anamnesegespräch, eine körperliche Untersuchung, eine psychologische Untersuchung und

eine Beziehung alter Untersuchungen der Jahre 1998, 1999, 2014 und 2015 stattgefunden. Dass die Beklagte als Fachärztin für Arbeitsmedizin grundsätzlich zu einer entsprechenden Eignungsfeststellung in der Lage ist, zieht auch die Klage nicht in Zweifel.

Unabhängig hiervon ist die Bewertung der Beklagten auch deshalb weder mit Unterlassungs- noch mit Widerrufsansprüchen angreifbar und kann daher auch keine Grundlage für eine Schadensersatzverpflichtung bilden, weil sie im Verfahren der arbeitsmedizinischen Begutachtung des Klägers erfolgt. Vorbringen, das in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren steht kann grundsätzlich nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden. Solche Verfahren sollen nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden. Vielmehr sollen die Beteiligten dort alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. In gleicher Weise sollen auch die Zeugen ihre Bekundungen frei von der Befürchtung, mit einer Widerrufs- oder Unterlassungsklage überzogen zu werden, abgeben können (vgl. dazu BGH, Urteil vom 18. Oktober 1994 - VI ZR 74/94; vom 17. Dezember 1991 - VI ZR 169/91 – juris). Dies gilt nach Auffassung des Senats auch für sachverständige Äußerungen im Rahmen eines arbeitsmedizinischen Begutachtungsverfahrens (für Sachverständige offen gelassen von BGH, Urteil vom 23. Februar 1999 – VI ZR 140/98 –, Rn. 8, juris). Dies folgt aus der Stellung des Betriebsarztes, dessen Aufgabe nach § 3 Abs. 1 ASiG allein in der Unterstützung des Arbeitgebers bei Fragen des Gesundheitsschutzes besteht. In dieser Tätigkeit ist ein Spanungsverhältnis zwischen der Weisungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 ASiG) des Betriebsarztes einerseits, seiner Stellung als Dienstverpflichteter nach § 627 BGB und den Vorstellungen von Arbeitgeber, Betriebsrat (§ 9 ASiG) und Beschäftigten über die zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit notwendigen Maßnahmen andererseits angelegt. Seine gesetzlichen Aufgaben kann der Betriebsarzt in diesem Spanungsverhältnis nur erfüllen, wenn er nicht befürchten muss, wegen seiner medizinischen Einschätzung im Nachhinein haftbar gemacht zu werden. Dem dient das in § 8 Abs. 1 S. 2 ASiG geregelte Benachteiligungsverbot sowie die in § 8 Abs. 1 S. 3 ASiG enthaltene Bindung allein an das "ärztliche Gewissen". Dies rechtfertigt es, die Grundsätze der privilegierten Äußerung auch auf das Begutachtungsverfahren nach § 3 ASiG zu erstrecken.

Der Senat rät auf der Grundlage dieser Hinweise zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

K.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

R.
Richterin am
Oberlandesgericht